

Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 41) in der derzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 21.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich/Zweckbestimmung

- (1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde unterhält eine Obdachlosenunterkunft als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft dient zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung Obdachloser und nicht sesshafter Personen.
- (3) Die Obdachlosenunterkunft ist nicht für eine dauerhafte Wohnungsnutzung bestimmt.
- (4) Obdachlos ist
 - jeder Sesshafte der ohne Unterkunft ist;
 - jeder, dem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht;
 - jeder dessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist.
- (5) Nichtsesshafter ist, wer ohne gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage umherzieht.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich rechtlich ausgestattet.
- (2) Ein Anspruch auf die Unterbringung in der Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen besteht (im Zuge der Gefahrenabwehr). Ein Anspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisung durch die Verfügung der Bediensteten der Verbandsgemeinde Westliche Börde, nach Dienstschluss durch den Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeinde Westliche Börde. Eine ausführliche Belehrung über das Verhalten innerhalb der Obdachlosenunterkunft erfolgt. Gleichzeitig wird auf die bestehende Hausordnung hingewiesen.
- (2) Die Dauer des Aufenthalts beträgt für Nichtsesshafte maximal drei Tage. Ausnahmen hiervon sind auf Antrag bei der Verbandsgemeinde Westliche Börde nach pflichtgemäßem Ermessen möglich.

- (3) Den Bewohnern der Obdachlosenunterkunft ist es untersagt, ohne schriftliche Einwilligung der Verbandsgemeinde Westliche Börde andere Personen (Untermieter, Verwandte, Bekannte usw.) aufzunehmen oder über Nacht Besucher zu beherbergen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit Zeitablauf, Behebung der Wohnungslosigkeit oder Widerruf der Einweisungsverfügung durch die Verbandsgemeinde Westliche Börde.

§ 4

Benutzung der überlassenen Unterkunft und Hausrecht

- (1) Benutzer haben im Sommerhalbjahr die Obdachlosenunterkunft in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und im Winterhalbjahr von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr zu verlassen. Ausnahmen sind in begründeten Fall nach pflichtgemäßem Ermessen zulässig.
- (2) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen von den eingewiesenen Personen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten der Unterkunft samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zu verlassen, in dem sie die Räume bei Beginn vorgefunden haben.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenem Zubehör dürfen vom Benutzer nicht vorgenommen werden. Festgestellte Mängel sind der Verbandsgemeinde Westliche Börde unverzüglich zu melden.
- (5) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Verbandsgemeinde Westliche Börde vorgenommene baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Verbandsgemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Die Beauftragten der Verbandsgemeinde Westliche Börde üben das Hausrecht aus und sind aus diesem Grund berechtigt, die Unterkünfte jederzeit ohne Vorankündigung zu betreten. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr nur in begründeten Fällen zur Gefahrenabwehr.
- (7) Das Halten von Tieren jeglicher Art in der Obdachlosenunterkunft ist untersagt.

§ 5

Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Unterkunft erlässt die Verbandsgemeinde Westliche Börde hierzu eine gesonderte Hausordnung für die Obdachlosenunterkunft, welche für die Benutzer und Besucher verbindlich ist.

§ 6

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Benutzer haftet, für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Das Nutzungsverhältnis wird bei Einweisung mehrerer Personen für jede einzelne Person begründet. Eine Ausnahme bilden Personen unter 18 Jahren, in diesem Fall entsteht ein Haftungs- und Schuldverhältnis mit dem gesetzlichen Vormund der betreffenden Person.

- (3) Die Haftung der Verbandsgemeinde Westliche Börde gegenüber den Benutzern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Verbandsgemeinde ebenfalls keine Haftung.

§ 7 Zwangsverfahren

- (1) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Satzung wird hiermit ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 100,00 € angedroht.
- (2) Auch können nach vorheriger schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf gesetzlicher Fristen die vorgeschriebener Handlungen durch die Verbandsgemeinde Westliche Börde selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt werden.
- (3) Das Zwangsgeld (Abs. 1) und die Kosten der Ersatzvornahme (Abs. 2) werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (4) Vorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwanges, soweit sie insbesondere die zwangsweise Umsetzung von Obdachlosen in andere Unterkünfte betreffen, bleiben unberührt.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Verbandsgemeinde Westliche Börde werden nach Maßgabe der hierfür gesondert erlassenen Satzung Gebühren erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Verwaltungsgemeinschaft Gröningen von 05.12.2000 außer Kraft.

Gröningen, den 21.07.2011

Dienstsiegel

Verbandsgemeindebürgermeisterin